

**SITZUNGSVORLAGE**

öffentlich

Amt/Aktenzeichen/Diktatzeichen FB 4 - Bürgerservice 4.2/ZR 51-506	Datum 05.11.2019	Drucksache Nr. (ggf. Nachtragvermerk) 2019-161
---	---------------------	---

⇩ Beratungsfolge	⇩ Sitzungstermin	⇩ Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthaltung
Fraktion				
Ausschuss für Schulen, Jugend, Sport und Soziales	19.11.2019			
Verwaltungsausschuss	27.11.2019			
Gemeinderat	04.12.2019			

**Betreff:**

**Änderung von Satzung und Wahlordnung des Jugendparlaments**

**Schilderung der Sach- und Rechtslage:**

Am 24.10.2017 hat sich das 4. Jugendparlament in der Gemeinde Friedeburg konstituiert. Nach § 3 Abs. 1 der Wahlordnung für das Jugendparlament der Gemeinde Friedeburg begann die Wahlperiode damit am 01.11.2017. Die Wahl für das nächste Jugendparlament soll frühestens 22 und spätestens 34 Monate nach Beginn der vorherigen Wahlperiode stattfinden und in der Regel mit einer anderen in der Gemeinde Friedeburg durchzuführenden Wahl verknüpft werden. Daraus ergibt sich, dass die Wahl zum 5. Friedeburger Jugendparlament in der Zeit zwischen dem 01.09.2019 und dem 31.08.2020 erfolgen soll. In diesem Zeitraum findet jedoch nach aktuellem Stand keine weitere Wahl in der Gemeinde Friedeburg statt. Insofern kann die Wahl zum 5. Friedeburger Jugendparlament an einem beliebigen Tag innerhalb des von der Wahlordnung vorgesehenen Zeitraums terminiert werden.

Zuständig für die Festlegung des Wahltermins ist nach § 3 Abs.2 der Wahlordnung der Bürgermeister. Das Jugendparlament hat in seiner Sitzung vom 03.09.2019 beschlossen, den Bürgermeister um die Festsetzung eines Wahltermins im Frühjahr 2020 zu bitten.

Aktuell sieht die Wahlordnung für die Fälle, in denen die Wahl zum Jugendparlament nicht mit einer anderen Wahl verknüpft werden kann, keinen alternativen Wahlmodus vor. Es finden daher nach aktuellem Stand die Bestimmungen des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes (NKWG) Anwendung, die in § 6 Abs. 1 vorsehen, dass die Wahl an einem Sonntag in der Zeit von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr stattfinden soll.

Bei einer Wahl an einem Sonntag in der Zeit zwischen 08:00 Uhr 18:00 Uhr in Wahllokalen, zu denen die Wahlberechtigten in der Regel kaum Bezug haben, ist eine sehr geringe Wahlbeteiligung zu erwarten. Sowohl der finanzielle, als auch der organisatorische Aufwand für die Durchführung der Wahl stehen nicht in einem angemessenen Verhältnis zur zu erwartenden Wahlbeteiligung.

Das Jugendparlament hat in seiner Sitzung vom 29.10.2019 daher beschlossen, die Wahlordnung für das Friedeburger Jugendparlament dahingehend zu ändern, dass es in den Fällen, in denen die Wahl zum Jugendparlament nicht mit einer anderen Wahl verknüpft werden kann, dem Wahlausschuss obliegt, einen Wahlmodus festzulegen, der den Grundsätzen einer allgemeinen, unmittelbaren, freien, gleichen und geheimen Wahl entspricht. In einer solchen Änderung der Wahlordnung sieht das Jugendparlament den Vorzug, an die jeweilige Situation angepasst einen geeigneten Wahlmodus festzulegen und dabei ohne weitere Änderungen an der Wahlordnung Erfahrungen aus vorangegangenen Wahlen einbeziehen zu können. Insgesamt wird das Wahlverfahren damit also erheblich flexibilisiert, ohne jedoch die wesentlichen Wahlgrundsätze außer Acht zu lassen.

§ 8 Abs.1 der Wahlordnung soll daher um einen Satz 2 ergänzt werden, der dem Wahlausschuss die Möglichkeit gibt, einen Wahlmodus festzulegen, der den Grundsätzen einer allgemeinen, unmittelbaren, freien, gleichen und geheimen Wahl entspricht. Denkbar wäre dann zum Beispiel, die Wahl an einem anderen Tag als einem Sonntag durchzuführen, die Wahlzeit auf einen Nachmittag zu beschränken oder auf mehrere Tage auszudehnen, in den Einrichtungen der Gemeindesozialarbeit zu wählen oder eine Briefwahl durchzuführen. Auch die Möglichkeit, das Jugendparlament im Online-Wahlverfahren zu wählen, könnte durch den Wahlausschuss geprüft werden.

Weiterhin hat das Jugendparlament festgestellt, dass die Anhebung der Altersgrenze von 20 auf 24 Jahre nicht die erhofften Effekte gebracht hat. Tatsächlich wurde die Gefahr erkannt, dass die thematische Spreizung bei der großen Altersspanne zwischen den Mitgliedern des Jugendparlaments die Handlungsfähigkeit des Gremiums einschränken könnte. Die eigenständige Erarbeitung von Themenkomplexen wird dabei vor allem von den älteren Mitgliedern des Jugendparlaments dominiert, so dass junge Mitglieder ihr Interesse und die Motivation an der Mitarbeit im Gremium zu verlieren drohen. Daher hat das Jugendparlament in seiner Sitzung vom 29.10.2019 beschlossen, zur bis 2017 gültigen Regelung zurückkehren zu wollen und die Altersgrenze von 24 auf 20 Jahre abzusenken.

Die Änderungen an Satzung und Wahlordnung wurden gemäß § 9 Abs.3 der Satzung vom Jugendparlament beschlossen und bedürfen für ihre Wirksamkeit eines Beschlusses des Gemeinderates. Die Änderungen treten am Tage des Beschlusses im Gemeinderat in Kraft.

#### **Finanzielle Auswirkungen:**

- keine -

#### **Beschlussvorschlag:**

Dem Verwaltungsausschuss wird vorgeschlagen, dem Gemeinderat folgenden Beschluss zu empfehlen:

#### **1. § 4 Abs.1 der Satzung des Jugendparlaments der Gemeinde Friedeburg erhält folgende Fassung:**

***Jeder, der den 1. Wohnsitz in der Gemeinde Friedeburg hat und der zwischen dem vollendeten 12. Lebensjahr und bis zum vollendeten 21. Lebensjahr alt ist, hat das uneingeschränkte aktive und passive Wahlrecht. Maßgeblich ist das Alter am Wahltag.***

#### **2. § 5 der Wahlordnung für das Jugendparlament der Gemeinde Friedeburg erhält folgende Fassung:**

***Jeder, der seinen 1. Wohnsitz in der Gemeinde Friedeburg hat und am Wahltag das 12., aber noch nicht das 21. Lebensjahr vollendet hat, hat das uneingeschränkte aktive und passive Wahlrecht.***

**3. § 8 Abs.1 der Wahlordnung für das Jugendparlament der Gemeinde Friedeburg erhält folgende Fassung:**

***Die Wahl des JUPA erfolgt in der Regel zeitgleich mit einer anderen in der Gemeinde Friedeburg durchzuführende Wahl in den dafür vorgesehenen Wahllokalen. Ist eine zeitgleiche Durchführung mit einer anderen Wahl nicht möglich, legt der Wahlausschuss einen Wahlmodus fest, der den Grundsätzen einer allgemeinen, unmittelbaren, freien, gleichen und geheimen Wahl entspricht.***

Goetz